

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Pinnow für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd"

gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planinhalt

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus im Tagebau Pinnow Süd.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ ausgewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Bereich Pinnow. Der vorhabenbezogene B-Plan wurde aus der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans entwickelt.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

3. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow
von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Januar 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow
von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Januar 2023

4. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen im Rahmen der Beteiligungen

4.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Planung einschließlich der Begründung im Amtsgebäude in Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung in der Zeit vom 07.03. bis 08.04.2022 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung ist am 25.02.2022 im „Crivitzer Amtsboten“ bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingestellt worden.

In diesem Rahmen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail und Schreiben vom 01.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit E-Mail vom 01.03.2022 erfolgt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TÖB's und der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen und Hinweise geprüft und wenn nicht anders dargestellt in die Planung übernommen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Brandschutz und insbesondere Löschwasserbereitstellung
2. Beachtung der Trinkwasserschutzzone
3. Hinweis zu Bodendenkmalen
4. Umweltbericht wurde ergänzt
5. Artenschutzfachbericht wurde ergänzt, insbesondere bezüglich der Zauneidechsen, der Kreuzkröten und der Feldlerchen
6. Die Bauzeitenregelung wurde ergänzt
7. Die Textliche Festsetzung TF 3.1 zur erlaubnisfreien Niederschlagswasserversickerung wurde entfernt
8. Wassergefährdende Stoffe in den Trafos wurden näher beschrieben
9. Auflagen und Hinweise zum Bodenschutz wurden in den Text Teil B der Satzung übernommen
10. Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutz wurden in den Text Teil B der Satzung übernommen

Die Anregungen des Landkreises werden bei der weiteren Planung beachtet.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

- Landesplanerische Stellungnahme wurde übernommen
- Hinweise zur Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage und zum Rückbau wurden ergänzt

Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn

Keine Bedenken gegen geplante Photovoltaikanlage

Bergamt Stralsund

- Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.
Zusammen mit dem bergwerkführenden Unternehmen Otto Dörner Kies und Umwelt GmbH & Co.KG wird eine Änderung der bergrechtlichen Situation beantragt.
- Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich.
Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den B-Plan 21 berücksichtigt die Wiedernutzbarmachungsplanung.

Deutsche Telekom Technik GmbH

- Die Leitungen wurden in die Planzeichnung übernommen und werden nicht überbaut.
- Der geforderte Abstand von 15 m zwischen den Erdungsanlagen der Photovoltaikanlage und den Telekommunikationslinien wird eingehalten

Eine Bürgerin aus 19079 Zietlitz

- Der Ortsteil Zietlitz wurde in der Begründung unter 4. ergänzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen wurde mit 4,5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
- Im östlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze soll sich ein B-Plan für eine Photovoltaikanlage in der Gemeinde Sukow anschließen. Dort hätte eine Hecke keine abschirmende Wirkung zur Photovoltaikanlage.
Im westlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze und am östlichen Rand des Plangebiets könnte eine Hecke das Landschaftsbild anders gestalten. Der Anbau einer Hecke wurde unter Heranziehung eines Sachverständigen fachlich geprüft. Durch den vorhandenen Untergrund in Form eines aufgespülten Sandfeldes hätte eine Hecke wenig Entwicklungs- und Überlebenschancen.
Dies ist in der „Bewertung der Voraussetzung für eine Heckenpflanzung auf Spülfeldern im Kiestagebau Tarzow“ vom Büro PfaU vom 18.08.2022 begründet worden.
Aufgrund der vorhandenen Böden wird auf eine Heckenpflanzung verzichtet.
- Der Verzicht auf Pestizide wurde in TF 4.1 festgesetzt.

4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" hat einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 10.10. bis einschließlich 15.11.2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.09.2022 im „Crivitzer Amtsboten“ bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter

<https://www.amt-crivitz.de>
eingestellt worden.

In diesem Rahmen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit E-Mail und Brief vom 29.09.2022 unter Fristsetzung bis 15.11.2022 für die Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den Entwürfen des B-Plans und der Begründung vom 18.08.2022, dem Umweltbericht vom Juli 2022 und dem Artenschutzfachbericht vom Juli 2022 realisiert.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat mit Datum vom 15.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die zugehörige Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde jedoch erst mit Datum vom 05.01.2023 nachgereicht.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TÖB's und der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen und Hinweise geprüft und wenn nicht anders dargestellt in die Planung übernommen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Der Modulbelegungsplan wurde der Brandschutzbehörde übergeben
- Eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann dezentral von PV-Modulen oder anderen Anlagenteilen abtropfen. Eine Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich.
- Die Hinweise zur Einrichtung einer Löschwasserentnahmestelle werden im weiteren Verfahren beachtet
- Wegen der Lage des Vorhabens innerhalb der Trinkwasserschutzzone fordert die untere Wasserbehörde die Beteiligung des Betreibers des Wasserwerkes Pinnow hier: WAG Schwerin.
Eine Stellungnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co.KG (WAG) ging mit Datum vom 18.01.2023 ein. Daraufhin fand am 09.02.2023 ein Abstimmungsgespräch im Wasserwerk Mühlenscharrn Schwerin statt. Der Gesprächsinhalt wurde protokolliert und am 03.05.2023 von WAG bestätigt. Für den B-Plan ergibt sich daraus kein Änderungs- oder Abwägungsbedarf. Die untere Wasserbehörde wurde mit E-Mail vom 03.05.2023 über den Sachstand informiert.
- Bezüglich wassergefährdender Stoffe wurde ein Sicherheitsdatenblatt am 16.12.22 per E-Mail nachgereicht. Die Sachbearbeiterin der unteren Wasserbehörde teilte dazu am 16.01.2023 per E-Mail abschließend mit, dass sich auch nach ihren Recherchen bestätigt hat, dass Envirotemp® FR3TM eine Mischung aus verschiedenen nichtwassergefährdenden Pflanzenölen gesättigter und ungesättigter Fettsäuren mit Kettenlängen zwischen 14 und 22 Kohlenstoffatomen sein soll.
Sie geht davon aus, dass es sich um keinen wassergefährdenden Stoff handelt und vermerkt den Sachverhalt in den Unterlagen.
- Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der Artenschutzfachbericht wurden überarbeitet und der unteren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt.
- Der Umfang der Kartierungen für die Amphibien und Brutvögel wurde von der unteren Naturschutzbehörde beanstandet. Die Kartierungen für die Amphibien und Brutvögel wurden jedoch im erforderlichen Umfang (nach HzE, 2018) durchgeführt und nicht reduziert, somit muss auch keine Reduzierung des Untersuchungsumfangs begründet werden. (Ausnahme Zauneidechse: bereits erfolgt).
Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Ein Amphibienzaun wurde für die Bauzeit festgesetzt.
- Zur Vermeidung von Fallen für Kleintiere wurde die Textliche Festsetzung TF 4.4 aufgenommen.
- Weitere Festsetzungen wurden wegen der verspäteten Abgabe der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

- Zur abschließenden Abstimmung aller naturschutzrechtlichen Fragen fand am 26.01.2023 ein Termin bei der unteren Naturschutzbehörde in Ludwigslust statt. Das darüber angefertigte Protokoll wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Bergamt Stralsund

Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

Mit Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 19.01.2023 wurde das Plangebiet aus der Bergaufsicht entlassen. Darin wurde festgestellt

- Es bestehen keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter.
- Das Auftreten gemeinschädlicher Einwirkungen ist nicht besorgen.
- Die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche ist erfolgt.
- Die Wiedernutzbarmachung wurde entsprechend dem Hauptbetriebsplan/Rahmenbetriebsplan realisiert.

Stellungnahme eines Bürgers aus Güstrow

i.A. des Landesfachausschusses

Feldherpetologie und Ichthyofaunistik des Naturschutzbundes (NABU) e.V. M-V

- Die Hinweise zur Kreuzkröte wurden im AFB, insbesondere im Steckbrief betrachtet. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Sollte die Baumaßnahme mit dem Wanderungszeitraum der Kreuzkröten zusammenfallen, dann wird ein Amphibienschutzzaun errichtet und überwacht. Fällt die Umzäunung vor die Wanderung der Kreuzkröte, kann die Maßnahme im Feld beginnen, fällt die Umzäunung nach der Wanderung der Kröte, muss das Feld vorher nach umherlaufenden Kröten abgesucht werden und in Bereiche ohne Bautätigkeiten umgesetzt werden.
Die Umsetzung wird im Durchführungsvertrag fixiert.
- Die vorgeschlagene Maßnahme zur Anlage von Laichgewässern für die Kreuzkröte wird im Uferbereich von SO PV 3 umgesetzt.
Die Umsetzung wird im Durchführungsvertrag fixiert.
- Die Zauneidechse wurde im AFB steckbrieflich betrachtet. Die vorgeschlagene Maßnahme zur Anlage von Lesesteinhaufen wird am südlichen und östlichen Rand von SO PV 1 umgesetzt.
Die Umsetzung wird im Durchführungsvertrag fixiert.
- Ein günstiger Erhaltungszustand für die Kreuzkröte und die Zauneidechse soll durch die vorgesehenen Maßnahmen gesichert werden.
- Über Umsetzung und Erfolg der habitatverbessernden Maßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde jährlich berichtet.

4.5. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Pinnow hat den Satzungsbeschluss am 27.11.2023 gefasst. Sämtliche Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden.

4.6. Genehmigung

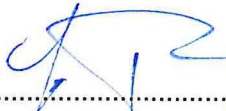
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow, hier aus der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der

Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Pinnow hat sich intensiv mit der Planung beschäftigt. Für die Photovoltaikanlage in Teilbereichen des ehemaligen Kieswerks Pinnow Süd werden gegenwärtig keine Alternativen gesehen.

Pinnow, 15.01. 2024


.....
Tiroux
Bürgermeister

